

Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats

Quelle: [Preuß. GS 1818 S. 65](#)

— 65 —

(No. 482.) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Vom 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27sten October 1810. und 7ten September 1811. Die Vorzüge einer einfachen Steuer-Verfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

- I. Verkehr mit dem Auslande.*
 - 1. Allgemeine Grundsätze.*
 - a. Einfuhr und Verbrauch fremder Waaren.*
 - b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.*

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Zentner beträgt.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weist der Tarif (die Erhebungs-Rolle) besonders nach.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

2. Ausnahmen hiervon:
a. allgemeine wegen polizeilicher Rücksichten.

b. besondere für Salz und Spielkarten.

3. Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten.

a. Welche den diesseitigen Handel erleichtern,

b. oder denselben erschweren.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande..

1. Zölle.

a. Einfuhrzoll.

b. Ausfuhrzoll.

2. Verbrauchssteuer.

3. Besondere Bestimmungen für beiderlei Abgaben.

a. Erhebungsart.

b. Siegel- und Zettelgelder.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist:
ein Tarif für die östlichen Provinzen,^a

— 67 —

nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern,
Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen,^b

nemlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, un-
ter B.;

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung,^c

welche die Maaßregeln zur Sicherung der Einnahme und zum
Schutze des inländischen Gewerbfließes durch Aufsicht an den
Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen,
auch die Folge der Übertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern
blos durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr-
und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes
unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder
des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Ver-
brauchssteuer zu zahlen.

14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Vermin-
derung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

- a.* In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im
Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner,
sey es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden
zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur ei-
nen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links
der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach
vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel
auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zu-
lässig befunden wird, nach Pferdadelungen bestimmt und erho-
ben werden.

- b.* Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren., die mit der
Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der
Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der
Oder ausgeführt werden.
- c.* Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts
durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder aus-
gehen.

c. Tarife.

^a S. 7 (GS S. 70)

^b S. 26 (GS S. 87)

d. Zoll- und Verbrauchs-
steuer-Ordnung.

^c GS No. 483 S. 107

4. Behandlung des Transitio-
Guths.

Erleichterung der Durchfuhr.
aa. durch Erlaubniß zum Um-
laden und Lagern.

bb. durch Ermäßigung der
Durchfuhr-Abgabe in be-
sondern Fällen..

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Örtlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

— 68 —

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19. ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17. und 18.) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus dem drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Stufen auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

§. 20. Die Rhein-Octroi-Gefällt, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen,, Leuchttürme, Seezeichen, Krahe, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von Zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

§. 22. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

§. 23. Fremde, bloß zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll,

III. Verkehr im Innern.
1. Freiheit desselben.

2. Aufhebung der Binnen-Abgaben vom Handel, insbesondere
a. der Binnenzölle.

b. der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und von der Konsumtion,

c. beides mit Entschädigung in besondern Fällen.

3. Vorbehalt wegen Entrichtung der Kommunikations-Abgaben.

4. Besondere Vorschriften für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen.
a. wegen Nachbesteuerung des Weins.

b. wegen fremder Waaren, welche aus einem Landestheile in den andern übergehen.
aa. zum Verbrauch.

bb. zur Durchfuhr.

und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Örtlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

— 69 —

§. 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, mit nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahr berichtet, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

§. 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrückt worden.

5. Besondere Vorschriften wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Revision des Tarifs.

2. Erläuterungen des Tarifs.

3. Aufhebung der Exemtionen.

4. Auslegung dieses Gesetzes.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

— 70 —

A.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif

für die Provinzen

Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

HIS-Data: Die im Tarif mit größerem Schriftgrad bezeichneten Gegenstände werden hier fett wiedergegeben.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

- 1) **Bäume**, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) **Bienenstöcke** mit lebenden Bienen;
- 3) **Branntweinspüllich**;
- 4) **Dünger** (Thierischer oder Stall-);
- 5) **Eier**;
- 6) **Erzeugnisse** des **Ackerbaues** und der **Viehzeit**, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
- 7) **Fische** und **Krebse** (frische);
- 8) **Futterkräuter** und **Heu**;
- 9) **Gartengewächse** (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben;
- 10) **Geflügel** und **kleines Wildpret** aller Art;
- 11) **Gold** und **Silber**, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 12) **Hefen** oder **Bärme**;
- 13) **Hausgeräthe** (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) **Holz**, (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) **Kleidungsstücke** der Reisenden, auch deren Reisegeräte und Victualien zum Reiseverbrauch;
- 16) **Lohkuchen**, (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
- 17) **Milch**;
- 18) **Obst** (frisches);
- 19) **Rohr** und **Schilf**;
- 20) **Sämereien**, für welche nicht namentlich ein Tarifsatz ausgeworfen ist;
- 21) **Sand**, **Lehm**, **Mergel**, und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
- 22) **Steine** (alle behauene und unbehauene Bruch-), Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, bei dem Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;

— 71 —

- 23) **Stroh, Spreu, Häckerling;**
- 24) **Thiere** (alle lebende), für welche sein Tarifsatz ausgeworfen ist;
- 25) **Torf und Braunkohlen;**
- 26) **Trebern, Trestern.**

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner, wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbräuche im Lande erhoben.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder noch dem Folgenden, anderen Abgabe-Sätzen namentlich unterworfen sind.

Zu den **letztern** gehören diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höheren Einfuhrzolle, als einen halben Thaler, vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besonderen Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Steuer		
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
4. Baumwolle,										
<i>a)</i> rohe	Zentner.	—	4	—	1	12	—	—	—	
<i>b)</i> Baumwollen Garn,										
1) weißes und Watten	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
2) gefärbtes	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	1	—	
<i>c)</i> Baumwollene Waaren,										
1) weiße einfarbige und mehrfarbig gewebte, imgleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	9	
2) gedruckte und feine weiße, als: Mousselin, Gaze, Mull und dergleichen brochirte und gestickte Waaren, Pecinet und alle Strumpfwaaaren	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	12	
5. Beinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
6. Blei										
" in Blöcken und altes	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	
" Waaren, grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten etc.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	—	
" " feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren)										
" weiß	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	
7. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,										
<i>a)</i> grobe	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	
<i>b)</i> feine (siehe kurze Waaren).										
8. Eisen,										
<i>a)</i> Guß in Gänsen und Masselen, Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile Hammerschlag	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.									
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer			
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.			
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	
b) geschmiedetes, als: Stab oder Stangen, Reifen, Schlösser, Teck, Kneip, Band, Zain, Kraus, Bolzen, Wellen.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	18	—
c) Eisenblech,											
1) Schwarz- und Sturzblech aller Art.....	Zentner.	—	18	—	—	—	—	—	1	12	—
2) Weißblech aller Art.....	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
d) Eisendrath und Anker.....	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	1	12	—
e) Waaren:											
1) grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern u. s. w.	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	18	—
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Hespens, Äxte, Stemmeisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Halfterketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Schaufeln, Pletteisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel.....	} Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ferner: grobe Waagebalken, Schraubstöcke, Schlösser, Feilen, Hämmer, Zangen usw.		—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3) feine: Werkzeuge der letztern Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordin. kurze Waaren.)											
9. Erden,											
a) (Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide.....	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
b) (andere)											
a a) Walkererde.....	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	—	—
b b) Töpfer- und Pfeiffenthon, desgleichen für Steingut- und Porcellan-Fabriken.....	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—	—
10. Erze, aller Art, als: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Kobalt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind.....	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.									
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer			
		Eingänge.			Ausgänge.						
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	
11. Farbwaaren.											
<i>a)</i> Maler- und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind	Zentner.	1	16	—	—	—	—	1	12	—	
<i>b)</i> Miniatur-, Pastel-Farben und Tusche, in Blasen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Kästchen (wie ordinaire kurze Waaren)											
12. Farbe- und Gerbekräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knoppeln, Galläpfel, Kurkume, Querzitron	Zentner.		frei.		—	8	—	—	—	—	
Anmerkung. Alle übrigen zahlen den gewöhnlichen Eingangszoll.											
13. Flachs, Hanf, Werg, Heede	Zentner.		frei.		—	16	—	—	—	—	
Ausnahme: seewärts	Zentner.		frei.		—	6	—	—	—	—	
14. Getränke, Eßwaaren und Spezereien.											
<i>a)</i> Biere aller Art in Fässern (auch Meth)	} Tonnen von 100 Quart. Quart.	1	8	—	—	—	—	—	—	—	
<i>b)</i> Branntweine aller Art auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern		} Eimer von 60 Quart. Quart.	1	—	—	—	—	—	—	3	3
<i>c)</i> Weine und Most in Fässern, <i>a a)</i> fremde aller Art			Eimer. Quart.	1	—	—	—	—	—	—	3
<i>b b)</i> aus den westlichen Provinzen, zahlen beim Übergange in die östlichen Provinzen einen Nachschuß von	Quart.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
<i>d)</i> Essig aller Art in Fässern	Eimer.	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
<i>e)</i> Speiseöhl aller Art in Fässern	Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
<i>f)</i> Mineralwasser in Krügen und Flaschen	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.										
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer				
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.				
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
g) Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuß, welche in Flaschen, Gläsern und Kruken eingehen, als: Liqueure, feine Weine, Biere, Essige, Öhle und Eingemachtes.....	}	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
und nach der Wahl des Steuernden, entweder		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—
oder.....		Quart.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild.....	}	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
i) Fische,												
a a) Heeringe aller Art.....		Tonne.	—	8	—	—	—	—	—	—	8	—
b b) Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische.....		Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
k) Austern, Muscheln, Hummer		Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	1	12	—
l) Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Gries, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reiß.....		Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	—	—
in) Butter und Käse aller Art.....		Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
n) Syrup.....		Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	12	—
o) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Orangen	}	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuer-Amtes weggeworfen werden.		Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
p) Kaffee und alle Kaffee-Surrogate mit Einschluß des Cichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Orangen- und Citronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant	}	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfitüren, Chokolade, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar.....	}	Zentner.	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.									
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer			
		Eingänge.			Ausgänge.						
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	
Für die inländische Raffinerien geht aller rohe Zucker ohne Unterschied ein, für nebenstehende Zoll- und Verbrauchs-Steuersätze.	}	Zentner.	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
r) Thee, Muskatennüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamommen, Vanille, Safran	}	Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	6
s) Taback,											
1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art	}	Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	6
2) für Fabrikanten zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln	}	Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
15. *) Getreide , Hülsenfrüchte und Sämereien.											
a) Waizen und Kleesaamen		Scheffel.	—	1	6	—	—	—	1	—	—
b) Leinsaat		Scheffel.	—	1	6	—	—	—	1	—	—
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maas- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 37 $\frac{2}{3}$ Metzen enthalten sollen.....		Tonne.	—	3	6	—	—	—	2	—	—
c) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz		Scheffel.	—	1	—	—	—	—	1	—	—
d) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchwaizen.....		Scheffel.	—	—	6	—	—	—	1	—	—
e) Hafer und Wicken.....		Scheffel.	—	—	3	—	—	—	1	—	—
f) Rübsaat, Raps, Leindotter oder Döder, Hanfsaamen, Mohn.....		Scheffel.	—	—	1	—	—	1	—	—	—
g) Wacholderbeeren.....		Scheffel.	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz zollfrei, wenn die Quantität zwei Scheffel nicht übersteigt.											
*) Anmerkung. Die mit einem Stern hier und sonst bezeichneten Gegenstände gehen an der Grenze mit Sachsen und Schwarzburg frei ein und aus.											
16. Glas ,											
a) grünes Hohlglas.....		Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	18	—
dasselbe beim Transito zu Wasser von Mecklenburg nach der Elbe ins Ausland		Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Anmerkung. Bei loser Verpackung werden 5 ½ Kub. Fuß zu einem Zentner veranschlagt.										
b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	Zentner.	1	—	—	—	—	—	2	—	—
c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes Gegossenes (Geblasenes wie Tafelglas)										
1) wenn das Stück nicht einen Quadratfuß Oberfläche hat	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2) von 144 Quadratzoll bis 300 Quadratzoll Oberfläche einschließlich	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	10	—
3) über 300 Quadratzoll bis 600 Quadratzoll	Stück.	pro	—	—	—	—	—	1	4	—
Gegossenes und Geblasenes ohne Unterschied		Zent-								
4) über 600 Quadratzoll bis 1100 Quadratzoll	Stück.	ner	—	—	—	—	—	3	8	—
5) über 1100 Quadratzoll bis 1400 Quadratzoll	Stück.	1	—	—	—	—	—	8	—	—
6) über 1400 Quadratzoll bis 1700 Quadratzoll	Stück.	Rtl.	—	—	—	—	—	13	12	—
7) über 1700 Quadratzoll bis 1900 Quadratzoll	Stück.	—	—	—	—	—	—	20	—	—
8) über 1900 Quadratzoll bis 2200 Quadratzoll	Stück.	—	—	—	—	—	—	28	8	—
und alle welche eine größere Höhe und Breite haben.										
e) Glasscherben und Bruch	Zentner.	frei.	—	—	—	12	—	—	—	—
17. Glätte (Blei-, Gold- und Silber-)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
18. Häute und Felle										
rohe, grüne und trockne zur Gerberei (desgleichen Haare aller Art)	Zentner.	frei.	—	—	1	12	—	—	—	—
Ausnahme. Seewärts über Danzig, Pillau, Memel und landwärts nach Polen	Zentner.	frei.	—	—	—	8	—	—	—	—
19. Holz , Holzasche, Holzwaren										
a) alle Farbehölzer in Blöcken und geraspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Kork, Pockholz und Buxbaum	Zentner.	frei.	—	—	—	8	—	—	—	—
(Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Gr. beim Eingang unterworfen.)										

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.						Verbrauchs- Steuer		
		Zoll beim								
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
*)b) Brenn- und Nutzholz,										
1) Brennholz in Bäumen, Kloben oder Scheiten	Klafter.	—	2	—	—	—	—	—	—	—
2) Stangen, Bandstöcke und dergleichen	Schock.	—	2	—	—	—	—	—	—	—
3) Spieren, Buchspriete	Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Masten	Stück.	1	12	—	—	—	—	—	—	—
5) Bohlen, Bretter ohne Unterschied der Länge, Breite und Dicke										
α. von Tannen- und Kiehlenholz	4 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
β. von Eichen- und Hartholz	3 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6) Balken										
α. von Tannen- und Kiehlenholz	1 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
β. von Eichen- und Hartholz	1 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
7) Klapp- und Piepenholz, Staabholz, Bodenstäbe.....	Schock.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
siehe *) Anmerkung No. 15.										
8) Kommen vorstehend nicht benannte Nutzholz-Gattungen, als: Latten, Splittholz, Schindeln etc. vor, so wird davon erhoben	pro Last à 4000 Pfund. oder pro Pferds- ladung. Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
c) Asche (rohe)										
d) Waaren,										
grobe , Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Stellmacher, Tischler, Wagner und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, gebeitzt, lackirt oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll.										
feine , (siehe kurze Waaren)										
20. Hörner , Hornspitzen, Klauen und Knochen	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
21. Hutmacherarbeit , (gefilzte).....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	8	—
22. Instrumente , musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische.....	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
23. *) Kalk und Gips (gebrannter)	die Tonne oder 4 Scheffel.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
*) siehe Anmerkung No. 15.										
24. Karden oder Weberdisteln.....	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	—
25. Kleider (fertige neue).....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	1	12	—
26. Kohlen,										
a) Holzkohlen	Pferds- ladung oder 10 Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
b) Steinkohlen und Gruß.....		Pferds- ladung oder 10 Zentner.	—	5	—	—	—	—	—	—
27. Kupfer,										
a) Garkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferfeile	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath.....	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
28. Kurze Waaren,										
a) grobe , aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert, ferner aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren, feine Drechsler- und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w. Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengußwaaren, feine Sattler- und Riemerarbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordinaire lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämmе, feine Seife, Parfümeriewaaren, Messer, Schee-	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	4

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
ren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeiffenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind.....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	4	—
b) feine , alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Alabaster, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, unächten und ächten Steinen und Perlen, Kristall, gefertigt sind, mithin außer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren; Uhrketten, Flakons, Etais, Degengehänge, Stutz- und Penduluhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren; Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Bast- und Strohhüte, feine Posamentier-Waaren, Tressen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit.....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	16	—
29. Leder. Alles Leder ohne Unterschied, lohbares, weißbares, sämischbares, Juchten, Korduan, Saffian, Marockanisches u. s. w.....	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	1 4
30. Leinengarn, <i>a)</i> rohes..... seewärts ausgehend.....	Zentner. Zentner.	frei.	—	—	2	—	—	—	—	—
<i>b)</i> gebleichtes.....	Zentner.	—	—	—	—	4	—	—	—	—
<i>c)</i> gefärbtes und Zwirn.....	Zentner.	1	—	—	1	—	—	—	—	—
31. Leinwand, <i>a)</i> graue Packleinwand und Segeltuch.....	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.					
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
b) rohe ungebleichte Leinwand und Drillich	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
Ausnahme. Böhmisches Leinwand, roh und halbgebleicht, auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg, beide einschließlich, geht zum Marktverkehr und für Schlesische Leinwandhändler frei ein.										
c) gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich, Tischzeug, Strumpfwaren, Bänder, Battist, Kammertuch, Linon	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	1	4
32. Lohe und Borke von Eichen, Fichten und Birken	Zentner.		frei.		—	2	—	—	—	—
33. Lumpen	Zentner.		frei.		2	—	—	—	—	—
landwärts nach Pohlen	Zentner.	—	—	—	—	6	—	—	—	—
34. Matten (von Bast)	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
35. Mennige	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
36. Messing,										
a) rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfeile	{ Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
b) gewalztes, gehämmertes, gezogenes, in Blechen und Drath	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	4
37. Metallwaaren.										
Ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9
38. Mineralkali,										
1) Soda (ungereinigte)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
2) gereinigte (Mineralkali)	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
39. Papier,										
a) graues Lösch- und Packpapier	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
b) alle Papiergattungen und Pappdeckel mit Ausnahme des grauen Lösch- und Packpapiers	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
c) Papier-Tapeten	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	6

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
40. Pelzwerk,										
<i>a)</i> (halbgares) auch gegerbte Schaaf- und Lämmerfelle, imgleichen Schaafpelze	{ Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9
<i>b)</i> andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	8
41. Poliermittel, als: Bolus, Bimmstein, Blutstein, Schachtelhalm, Schmirgel, Tripel	Zentner.		frei.		—	8	—	—	—	—
42. Pottasche, Waidasche u. s. w.	Zentner.	—	4	—	—	8	—	—	—	—
Anmerkung. Waidasche ist frei vom Ausfuhrzoll, wenn selbige über See ausgeführt wird.										
43. Riemer-, Sattler-, Schuhmacher-Waaren:										
grobe Handwerks-Waaren dieser Art, desgleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 <i>d.</i> gehören	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
feine (siehe kurze Waaren)	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	6
44. Salz (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird der allgemeine Zollsatz erhoben.										
45. Salzsäure	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
46. Schießpulver	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—
47. Schmalte (blaue Farbe, Blausel)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	12	—
48. Schwefel	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
49. Seide,										
<i>a)</i> rohe Seide	Zentner.	—	12	—	5	12	—	—	—	—
<i>b)</i> gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	10	—
<i>c)</i> halbseidene Waaren aller Art	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	16	—
<i>d)</i> seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Pecinet von Seide	Pfund.	—	1	4	—	—	—	1	12	—
50. Seife,										
<i>a)</i> gemeine, grüne und schwarze	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
<i>b)</i> weiße, französische, spanische	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
51. Spielkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten; beim Transito wird der gewöhnliche Zoll à 12 Gr. <i>pro</i> Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.										

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.					
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
52. Spießglanz (<i>Antimonium</i>)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	8	—	
53. Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blondes	Pfund.	—	1	4	—	—	—	16	—	
54. Stahl , Rohstahl-Eisen, Stahlkuchen	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	
Rohstahl.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	18	—	
Raffinirter Stahl	Zentner.	—	6	—	—	—	—	12	—	
Stahl-drath.....	Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	12	
55. Steine ,										
*) a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff, Traß beim Transport zu Wasser	Last. 1000 Stück.	—	8	—	—	—	—	—	—	
b) Ziegel- und Backsteine aller Art bei dem Transport zu Wasser	Stück.	—	8	—	—	—	—	—	—	
c) Flintensteine und Wetzsteine	Zentner.	—	6	—	—	6	—	—	—	
*) siehe Anmerkung No. 15.										
56. Talg , und Lichte,										
a) Talg	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	4	
b) Lichte	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	
57. Terpenthinöhl (Kiehnöhl).....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
58. Theer , Daggert und Pech	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	
59. Thran	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
60. Töpferwaaren ,										
a) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
b) Steingut, Fayence, irdene Pfeiffen	{ Zentner. Pfund.	—	8	—	—	—	—	—	1	
c) Porzellan, weißes	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	2	
d) " farbiges	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	3	
e) " bemaltes und vergoldetes	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	6	
61. Uhren , (Taschenuhren)										
a) von Gold.....	Dutzend.	—	—	—	—	—	—	20	—	
b) von Silber, Tomback u. s. w.	{ Dutzend. Zentner.	—	—	—	—	—	—	8	—	
		6	—	—	—	—	—	—	—	

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Steuer		
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
62. Vieh,										
<i>a)</i> Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.....	Stück.	1	—	—	—	12	—	—	—	
<i>b)</i> Ochsen und Stiere.....	Stück.	—	16	—	—	8	—	—	—	
Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgehet, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere etc. eingehen.										
<i>c)</i> Kühe und Fersen.....	Stück.	—	8	—	—	4	—	—	—	
<i>d)</i> kleines, als Schweine, Schaaf, Hammel und Ziegen.....	Stück.	—	2	—	—	1	—	—	—	
63. Vitriol,										
<i>a)</i> grüner (Eisenvitriol).....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	
<i>b)</i> weißer (Zinkvitriol) und gemischter Kupfer- und Eisenvitriol.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	8	—	
<i>c)</i> blauer cyprischer (Kupfervitriol).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	16	—	
64. Vitriolöhl (englische Schwefelsäure).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	8	—	
65. Wachsfabrikate,										
<i>a)</i> Wachsleinwand.....	{ Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	6	
<i>b)</i> Wachstafft.....	{ Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	1	2	
<i>c)</i> Wachs- und Wallrathlichte.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	
66. Wolle,										
<i>a)</i> rohe.....	Zentner.		frei.		3	8	—	—	—	
<i>b)</i> wollenes und Kameelgarn gefärbtes.....	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	
<i>c)</i> wollene Waaren,										
1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von ⁸ / ₄ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche.....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	4	6
2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von ⁹ / ₄ Breite und darüber, Kasimir, Vigogne und Merinos.....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	9	—
67. Zink,										
<i>a)</i> roher.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	12	—
<i>b)</i> in Blechen.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—

— 85 —

Dritte Abtheilung.

Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

Ein Begleitschein mit	2 Groschen.
Ein Blei <i>No. 1</i> zur Verschließung von Wagen und Schiffen mit	2 Groschen.
Ein Blei <i>No. 2</i> zu den Kollis von und über einem Zentner mit.....	1 Groschen.
Ein Blei <i>No. 3</i> zu den Kollis unter einem Zentner mit	4 Pfennigen.
Ein Siegel zum Verschuß mit.....	2 Pfennigen.

Vierte Abtheilung.

Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

**Tarif
für die Thara.**

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht
Kaufmanns-Waaren, als Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Citronen- und Pommeranzen-Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter und dergleichen mehr.....	{ in Fässern in Säcken in kleinen Ballen	12 Pfund. 3 Pfund. 6 Pfund.
Speiseöhle	in Fässern.	15 Pfund.
Vitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun	in Fässern	10 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karavanen-Thees.....	in Kisten nebst Blei	20 bis 25 Pfund
Tabacksblätter und Stengel	{ in Fässern in Ballen	10 Pfund 5 Pfund.
Taback, holländischer Preßtaback	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roher weißer	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner	in Fässern	15 Pfund.

— 86 —

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
- 2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:
 - a) Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Zentner, wenn der Zoll und der Steuersatz einen halben Thaler oder weniger beträgt;
 - b) Quantitäten unter $\frac{1}{32}$ Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
 - c) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;
 - d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maaß versteuert werden.
- 3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld. Wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, sowie die Verbrauchssteuer halb in Golde (den Friedrichs-d'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittelung des Goldanteils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammengerechnet werden. Zwischen-Summen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldanteils gezogen.

Gegeben Berlin den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

v. **Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

— 87 —

B.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif

für die Provinzen

Westphalen, Cleve, Jülich, Berg, und Niederrhein.

HIS-Data: Die im Tarif mit größerem Schriftgrad bezeichneten Gegenstände werden hier fett wiedergegeben.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

- 1) **Bäume**, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) **Bienenstöcke** mit lebenden Bienen;
- 3) **Branntweinspüllich**;
- 4) **Dünger** (thierischer oder Stall-);
- 5) **Eier**;
- 6) **Erzeugnisse** des **Ackerbaues** und der **Viehzucht**, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
- 7) **Fische** und **Krebse** (frische);
- 8) **Futterkräuter** und **Heu**;
- 9) **Gartengewächse** (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben;
- 10) **Geflügel** und **kleines Wildpret** aller Art;
- 11) **Gold** und **Silber**, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 12) **Hefen** oder **Bärme**;
- 13) **Hausgeräthe** (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) **Holz**, (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist. Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) **Kleidungsstücke** der Reisenden, auch deren Reisegeräth und Viktualien, zum Reiseverbrauch;
- 16) **Lohkuchen**, (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
- 17) **Milch**;
- 18) **Obst** (frisches);
- 19) **Rohr** und **Schilf**;
- 20) **Sämereien**, für welche kein Tarifsatz namentlich ausgeworfen ist;
- 21) **Sand**, **Lehm**, **Mergel**, und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
- 22) **Steine** (alle behauene und unbehauene Bruch-), Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine bei dem Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;

— 88 —

- 23) **Stroh, Spreu, Häckerling;**
- 24) **Thiere** (alle lebende), für welche sein Tarifsatz ausgeworfen ist;
- 25) **Torf und Braunkohlen;**
- 26) **Trebern, Trestern.**

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner, wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbräuche im Lande, erhoben.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden, anderen Abgabe-Sätzen, namentlich unterworfen sind.

Zu den letztern gehören diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höheren Einfuhrzolle, als **einen halben Thaler** vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besonderen Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.					
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
1. Abfälle von Gerbereien (Leimleder), von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glas- hütten und der Fabrikation der Salpetersäure	Zentner.	frei.			—	12	—	—	—	—
2. Alaun	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	18	—
3. Apotheker- und Droguerie- Waaren: Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, und Präparate, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind, als: ätherische Öhle, wohlriechende Wasser, Säuren, Salze u. s. w.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Tier- und Pflanzenreichs etc. etc. zum Medizinal-Gebrauche, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird blos der Zoll von 12 Groschen bezahlt.										

Gegenstände.	Maßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.					
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
4. Baumwolle,										
<i>a)</i> rohe	Zentner.	—	4	—	—	8	—	—	—	
<i>b)</i> Baumwollengarn,										
1) weißes und Watten	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	
2) gefärbtes	{ Zentner. Pfund.	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— 1	— —	
<i>c)</i> Baumwollenwaaren,										
1) weiße einfarbige, und mehrfarbig gewebte, imgleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt	{ Zentner. Pfund.	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— 9	— —	
2) gedruckte und feine weiße, als Mousseline, Gaze, Mull und dergleichen brochirte und gestickte Waaren, Pecinet und alle Strumpfwaaaren	{ Zentner. Pfund.	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— 12	— —	
5. Beinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
6. Blei										
" in Blöcken, und altes	Zentner.	—	8	—	—	—	—	16	—	
" Waaren:										
" grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten etc.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	—	
" feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren)										
" weiß	Zentner.	—	8	—	—	—	—	16	—	
7. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,										
<i>a)</i> grobe	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	
<i>b)</i> feine (siehe kurze Waaren).										
8. Eisen,										
<i>a)</i> Guß in Gänsen und Masselen, Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	
<i>b)</i> geschmiedetes, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen-	Zentner.	—	6	—	—	—	—	6	—	
<i>c)</i> Eisenblech,										
1) Schwarz- und Sturzblech aller Art	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	
2) Weißblech aller Art	Zentner.	—	12	—	—	—	—	2	—	
<i>d)</i> Eisendrath und Anker	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Steuer		
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
e) Waaren:										
1) grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern u. s. w.	Zentner.	—	6	—	—	—	—	6	—	
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Hespens, Äxte, Stemmeisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Halfterketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Schaufeln, Pletteisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel	Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	
Ferner: grobe Waagebalken, Schraubstöcke, Schlösser, Feilen, Hämmer, Zangen usw.		—	—	—	—	—	—	1	—	
3) feine Werkzeuge der letztern Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordinaire kurze Waaren.)										
9. Erden,										
a) (Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	
b) andere										
aa) Walkelerde	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	
bb) Töpfer- und Pfeifenthon, desgleichen für Steingut- und Porzellan-Fabriken	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	
10. Erze, aller Art, als Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Kobalt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind.....	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	
11. Farbwaaren,										
a) Maler- und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	
b) Miniatur-, Pastel-Farben und Tusche, in Blasen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Kästchen (wie ordinaire kurze Waaren)										
12. Farbe- und Gerbekräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knoppeln, Galläpfel, Kurkume, Querzitron	Zentner.		frei.		—	8	—	—	—	

Anmerkung. Alle übrigen zahlen den gewöhnlichen Eingangszoll.

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.					
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
13. Flachs , Hanf, Werg, Heede	Zentner.	frei.			—	16	—	—	—	—
14. Getränke , Eßwaaren und Spezereien.										
<i>a)</i> Biere, aller Art, in Fässern (auch Meth)	{ Tonnen von 100 Quart. Quart.	1	—	—	—	—	—	—	—	
<i>b)</i> Branntweine aller Art; auch Arrack, Rum, Franzbranntweine und versetzte Branntweine in Fässern	{ Eimer von 60 Quart. Quart.	—	16	—	—	—	—	—	—	
<i>c)</i> Weine und Most in Fässern:										
<i>aa)</i> fremde aller Art	{ Eimer. Quart.	—	16	—	—	—	—	—	—	
Ausnahme: Franken-, Pfälzer- und Rhein-Weine und Most, welche über die Grenze mit Baiern, Darmstadt und Nassau zu Lande, oder auf dem Rhein zwischen Bingen und Ehrenbreitstein eingehen	{ Eimer. Quart.	—	16	—	—	—	—	—	—	
<i>d)</i> Essig aller Art in Fässern	Eimer.	—	16	—	—	—	—	—	—	
<i>e)</i> Speiseöhl aller Art in Fässern	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	
<i>f)</i> Mineralwasser in Krügen und Flaschen	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	
<i>g)</i> Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuß, welche in Flaschen, Gläsern und Kruken eingehen, als Liqueure, feine Weine, Biere, Essige, Öhle und Eingemachtes	{ Zentner. Pfund. Quart.	—	12	—	—	—	—	—	—	
und nach der Wahl der Steuernden, entweder										
oder										
<i>h)</i> Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	
<i>i)</i> Fische,										
<i>aa)</i> Heringe aller Art	Tonne.	—	8	—	—	—	—	—	—	
<i>bb)</i> Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
<i>k)</i> Austern, Muscheln, Hummer	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	
<i>l)</i> Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Gries, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reiß	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	
<i>in)</i> Butter und Käse aller Art	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	
<i>n)</i> Syrup	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.									
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer			
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.	
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.						
o) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Orangen..... Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das Verdorbene bleiben unbesteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuer-Amtes weggeworfen werden. Anmerkung. Kastanien, welche über die südliche Grenze zwischen Mosel und dem Rheine, wie auch durch das Herzogthum Nassau eingehen, sind, wie frisches Obst, steuerfrei.	{	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
p) Kaffee, und alle Kaffee-Surrogate, mit Einschluß des Cichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Orangen- und Citronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant.....	{	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1
q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfitüren, Chokolade, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar..... Für die inländischen Raffinerien geht aller rohe Zucker ohne Unterschied ein für nebenstehende Zoll- und Verbrauchs-Steuersätze	{	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1
r) Thee, Muskatennüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamommen, Vanille, Safran.....	{	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	2
s) Taback, 1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art	{	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	2
2) für Fabrikanten zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln.....	{	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
15. Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien.											
a) Waizen und Kleesaamen	Scheffel.	—	1	6	—	—	—	1	—	—	
b) Leinsaat	Scheffel.	—	1	6	—	—	—	1	—	—	
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maas- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 37 2/3 Metzen enthalten sollen.....	Tonne.	—	3	6	—	—	—	2	—	—	
c) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz	Scheffel.	—	1	—	—	—	—	1	—	—	
d) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchwaizen.....	Scheffel.	—	—	6	—	—	—	1	—	—	

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.						Verbrauchs-Steuer		
		Zoll beim								
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
e) Hafer und Wicken.....	Scheffel.	—	—	3	—	—	1	—	—	—
f) Rübsaat, Raps, Leindotter oder Döder, Hanfsaamen, Mohn.....	Scheffel.	—	—	1	—	1	—	—	—	—
g) Wacholderbeeren.....	Scheffel.	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz Zollfrei, wenn die Quantität 2 Scheffel nicht übersteigt.										
16. Glas,										
a) grünes Hohlglas.....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	18	—
b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	2	—	—
c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes Gegossenes (geblasenes wie Tafelglas)										
1) wenn das Stück nicht einen Quadratfuß Oberfläche hat.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2) von 144 Quadratzoll bis 300 Quadratzoll Oberfläche einschließlich.....	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	10	—
3) von 300 Quadratzoll bis 600 Quadratzoll Oberfläche einschließlich.....	Stück.	pro	—	—	—	—	—	1	4	—
gegossenes und geblasenes ohne Unterschied										
4) von 600 Quadratzoll bis 1100 Quadratzoll.....	Stück.	Zent-	—	—	—	—	—	3	8	—
5) von 1100 Quadratzoll bis 1400 Quadratzoll.....	Stück.	ner	12	—	—	—	—	8	—	—
6) von 1400 Quadratzoll bis 1700 Quadratzoll.....	Stück.	Gr.	—	—	—	—	—	13	12	—
7) von 1700 Quadratzoll bis 1900 Quadratzoll.....	Stück.		—	—	—	—	—	20	—	—
8) von 1900 Quadratzoll bis 2200 Quadratzoll.....	Stück.		—	—	—	—	—	28	8	—
und alle welche eine größere Höhe und Breite haben.										
e) Glasscherben und Bruch.....	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
17. Glätte (Blei-, Gold- und Silber-).....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
18. Häute und Felle (rohe zur Gerberei) desgl. Haare,										
a) trockne, amerikanische oder andre Häute.....	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
b) grüne oder gesalzene Häute, so wie alle Felle und Haare ohne Unterschied..	Zentner.		frei.		1	12	—	—	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Steuer		
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
19. Holz , Holzasche, Holzwaaren										
<i>a)</i> alle Farbehölzer in Blöcken und gerspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Kork, Pockholz und Buxbaum	Zentner.	frei.	—	6	—	—	—	—	—	
(Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Groschen beim Eingange unterworfen.)										
<i>b)</i> Nutz- und Bauholz in Blöcken oder geschnitten, als: Bretter, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Reisig u. s. w. bei dem Wassertransport die Last von 4000 Pf.	Last.	—	8	—	—	12	—	—	—	
Anmerkung. Bei den Flößen in Blöcken werden 80 Kubikfuß auf eine Last gerechnet. Wird Holz zur Ablage gefahren, so wird auf 4 Pferde eine Last gerechnet.										
<i>c)</i> Brennholz in Kloben zu Wasser	Klafter.	—	1	—	—	3	—	—	—	
<i>d)</i> Asche (rohe)	Zentner.	frei.	—	12	—	—	—	—	—	
<i>e)</i> Waaren, grobe , Böttcher-, Drechsler-, Korbflechter-, Stellmacher-, Tischler- Wagner- und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, lackirt, gebeizt oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll. feine (siehe kurze Waaren.)										
20. Hörner , Hornspitzen, Klauen und Knochen	Zentner.	frei.	—	12	—	—	—	—	—	
21. Hutmacherarbeit (gefilzte)	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	8	—	
22. Instrumente , musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
23. Kalk und Gips (gebrannter)	{ die Tonne oder 4 Scheffel.	—	4	—	—	—	—	—	—	
24. Karden und Weberdisteln	Zentner.	frei.	—	4	—	—	—	—	—	
25. Kleider (fertige neue)	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	1	12	—	

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.						Verbrauchs- Steuer		
		Zoll beim								
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
26. Kohlen,										
<i>a)</i> Holzkohlen	} die Pferde- ladung oder 10 Zentner.		frei.		1	16	—	—	—	—
<i>b)</i> Steinkohlen..... (Pferde, welche Kohlen tragen, [Saumthiere] werden zu 3 Zentner angeschlagen).		} die Pferde- ladung oder 10 Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—
27. Kupfer,										
<i>a)</i> Garkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferfeile, Kupfermünzen	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
<i>b)</i> geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath.....	} Zentner. } Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	1	4
28. Kurze Waaren,										
<i>a)</i> grobe , aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert, ferner: aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren, feine Drechsler- und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w. Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengußwaaren, feine Sattler- und Riemer-Arbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordinaire lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämmе, feine Seife, Parfümeriewaaren Messer, Scheeren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeiffenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind	} Zentner. } Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>b)</i> feine , alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahle, Alabaster, Elfenbein, Schild-			—	—	—	—	—	—	—	4

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.																		
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer												
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.												
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.										
b) gewalztes, gehämmertes, gezogenes, in Blechen und Drath.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37. Metallwaaren. ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Mineralkali, 1) Soda (ungereinigte)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) gereinigte (Mineralkali).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39. Papier, a) graues Lösch- und Packpapier.....	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) alle Papiergattungen und Pappdeckel (mit Ausnahme von grauem Lösch- und Packpapier)	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Papier-Tapeten.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40. Pelzwerk, a) (halbgares) auch gegerbte Schaaf- und Lämmerfelle, imgleichen Schaafpelze	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) andre, Kürschner-Arbeit, Rauchwaaren.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41. Poliermittel, als: Bolus, Bimstein, Blutstein, Schachtelhalm, Schmirgel, Tripel ..	Zentner.	—	frei.	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. Pottasche, Waidasche u. s. w.....	Zentner.	—	4	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43. Riemer-, Sattler-, Schuhmacher-Waaren: grobe: Handwerkswaaren dieser Art, desgleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 e. gehören	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
feine: (siehe kurze Waaren)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44. Salz (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten, bei gestatteter Durchfuhr, wird der allgemeine Zollsatz erhoben.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Salzsäure	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46. Schießpulver	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47. Schmalte (blaue Farbe).....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48. Schwefel	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
49. Seide,										
<i>a)</i> rohe Seide.....	Zentner.	—	12	—	1	12	—	—	—	—
<i>b)</i> gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	10	—
<i>c)</i> halbseidene Waaren aller Art.....	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	16	—
<i>d)</i> Seidenzeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Pecinet von Seide	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	1	12	—
50. Seife,										
<i>a)</i> gemeine, grüne und schwarze.....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
<i>b)</i> weiße, französische und spanische	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
51. Spielkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten; Beim Transito wird der gewöhnliche Zoll von 12 Groschen <i>pro</i> Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.										
52. Spießglanz (<i>Antimonium</i>)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	8	—
53. Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blondes	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	16	—
54. Stahl, Rohstahl-Eisen, Stahlkuchen	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
Rohstahl.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	6	—
Raffinirter Stahl	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	12	—
Stahldrath.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
55. Steine,										
<i>a)</i> Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff, Duck- und Weiber-Steine, Traß, beim Transport zu Wasser.....	Last. 1000	—	8	—	—	8	—	—	—	—
<i>b)</i> Ziegel- und Backsteine aller Art bei dem Transport zu Wasser	Stück.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
<i>c)</i> Flintensteine und Wetzsteine	Zentner.	—	6	—	—	6	—	—	—	—
56. Talg, und Lichte,										
<i>a)</i> Talg	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	4	—
<i>b)</i> Lichte	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.						Verbrauchs- Steuer		
		Zoll beim								
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
57. Terpenthinöhl (Kiehnöhl).....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
58. Theer , Daggert und Pech.....	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
59. Thran	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
60. Töpferwaaren,										
<i>a</i>) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel.....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
<i>b</i>) Steingut, Fayence, irdene Pfeifen.....	{ Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
<i>c</i>) Porzellan, weißes.....	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	2
<i>d</i>) " farbiges.....	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	3
<i>e</i>) " bemahltes und vergoldetes.....	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	6
61. Uhren , (Taschenuhren)										
<i>a</i>) von Gold.....	Dutzend.	—	—	—	—	—	—	20	—	—
<i>b</i>) von Silber, Tomback u. s. w.	{ Dutzend.	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
62. Vieh,										
<i>a</i>) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.....	Stück.	1	—	—	—	12	—	—	—	—
<i>b</i>) Ochsen und Stiere.....	Stück.	—	16	—	—	8	—	—	—	—
Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgehet, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere etc. eingehen.										
<i>c</i>) Kühe und Fersen.....	Stück.	—	8	—	—	4	—	—	—	—
<i>d</i>) kleines, als: Schweine, Schaafe, Hammel und Ziegen.....	Stück.	—	2	—	—	1	—	—	—	—
63. Vitriol,										
<i>a</i>) grüner (Eisenvitriol).....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	—
<i>b</i>) weißer (Zinkvitriol) und gemischter Kupfer- und Eisenvitriol.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
<i>c</i>) blauer zyprischer (Kupfervitriol).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	16	—
64. Vitriolöhl (englische Schwefelsäure).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
65. Wachsfabrikate,										
<i>a</i>) Wachslinwand.....	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	6

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.									
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer			
		Eingänge.			Ausgänge.						
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	
b) Wachstafft	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
c) Wachs- und Wallrathlichte	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	12	—
66. Wolle,											
a) rohe.....	Zentner.		frei.		3	8	—	—	—	—	—
b) wollenes und Kameelgarn, gefärbtes.....	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
c) wollene Waaren,											
1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von ⁸ / ₄ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche.....	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—
2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von ⁹ / ₄ Breite und darüber, Kasimir, Vigogne und Merino's	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
67. Zink,											
a) roher.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	12	—
b) in Blechen.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	—	—

Dritte Abtheilung.

Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

- Ein Begleitschein mit2 Groschen.
- Ein Blei No. 1 zum Verschließen von Wagen und Schiffen mit2 Groschen.
- Ein Blei No. 2 zu den Kollis von und über einem Zentner mit.....1 Groschen.
- Ein Blei No. 3 zu den Kollis unter einem Zentner mit4 Pfennigen.
- Ein Siegel zum Verschluß mit.....2 Pfennigen.

— 101 —

Vierte Abtheilung.

Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

Tarif
für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht
Kaufmanns-Waaren, als		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Citronen- und Pommeranzen-Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter und dergleichen mehr.....	{ in Fässern in Säcken in kleinen Ballen	12 Pfund. 3 Pfund. 6 Pfund.
Speiseöhle	in Fässern.	15 Pfund.
Vitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun	in Fässern	10 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karavanenthees	in Kisten nebst Blei	20 bis 25 Pfund
Tabacksblätter und Stengel	{ in Fässern in Ballen	10 Pfund 5 Pfund.
Taback, holländischer Preßtaback	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roher weißer	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner	in Fässern	15 Pfund.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
- 2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht und werden nicht verzollt oder versteuert:
 - a) Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Zentner, wenn der Zoll und der Steuersatz einen halben Thaler oder weniger beträgt;
 - b) Quantitäten unter $\frac{1}{32}$ Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
 - c) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;
 - d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maaß versteuert werden.
- 3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld; wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, sowie die Verbrauchssteuer, halb in Golde (den Friedrichsd'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittlung des Goldantheils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammengerechnet werden. Zwischensummen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

Gegeben Berlin den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.** v. **Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)